

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 19 | Heft Nr. 76 | Dezember 2021 | Sonderausgabe

Inhalt

Gleichstellungsplan	3
Ordnung über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Archivordnung)	14
<i>Anlagen zur Ordnung über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Archivordnung)</i>	20
Erste Änderungsordnung der Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	22
Ordnung über die Corona-bedingte Aussetzung von Prüfungsfristen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Corona-Ausgleichssemesterordnung)	23
Ordnung über den Ausgleich Corona-bedingter Nachteile bei Prüfungen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Corona-Nachteilsausgleichs-Prüfungsordnung)	24
Ordnung zur Corona-bedingten Vereinfachung von Verfahrensregelungen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Corona-Vereinfachungsordnung)	26
Zweite Änderungsordnung der Corona-Rahmensatzung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	28
Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Elektrotechnik/Informationstechnik (M. Eng.)“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	29
Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Mechatronik (M. Eng.)“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	30
Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	31
<i>Anlage zur Ersten Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	32
Impressum	39

Gleichstellungsplan

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

2021–2027

Verabschiedet vom Senat am 19.10.2021

Inhalt

Vorwort	4
Leitbild	4
1. Gesetzliche und hochschulpolitische Rahmenbedingungen	4
1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Gleichstellung	4
1.2. Gesetzliche Grundlagen für den Gleichstellungsplan	5
1.3. Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Personenstandsrecht	5
1.4. Ziel- und Leistungsvereinbarungen und Hochschulstrategie	5
2. Ist-Analyse	5
2.1. Gesamtübersicht der Beschäftigten	5
2.2. Verteilung der Beschäftigten nach Entgeltgruppen und im Beamtenverhältnis	6
2.3. Voll- und Teilzeitbeschäftigung	7
2.4. Höhergruppierungen	7
2.5. Bewerbungen und Einstellungen	7
2.6. Fortbildungsmaßnahmen	8
2.7. Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen	8
2.8. Auszubildende	9
2.9. Studierende	9
2.10. Promovierende	10
2.11. Gremienarbeit	10
2.12. Zusammenfassung	10
3. Zielstellungen und Maßnahmen	10
3.1. Studierende	10
3.2. Beschäftigte	11
3.3. Ausbau der Gleichstellungsarbeit	12
3.4. Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt	12
3.5. Allgemeines	12
4. Geltungsdauer	12
5. Veröffentlichung	12

Vorwort

Wir freuen uns sehr, den Gleichstellungsplan 2021 der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH Jena) präsentieren zu können. Ausgehend von einer detaillierten Bestandsaufnahme gibt der vorliegende Gleichstellungsplan einen Überblick über die Umsetzung der Gleichstellungsziele der letzten Jahre und stellt damit die Weichen für die zukünftige gleichstellungspolitische Arbeit in den Jahren 2021–2027 an unserer Hochschule.

Wir knüpfen damit an eine 30jährige Tradition unserer Hochschule an, dass Chancengleichheit und Familiengerechtigkeit unverzichtbar für Exzellenz in Forschung und Lehre sind. So soll die EAH Jena für einen geschlechtergerechten Zugang zum Studium sowie zu akademischen und nichtakademischen Tätigkeitsfeldern stehen. Um langfristig ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu erreichen, müssen vor allem in der Wissenschaft die bestehenden Nachteile abgebaut werden. Im Zentrum unserer Gleichstellungsstrategie steht daher unter anderem die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen.

Die Verbesserung der Gleichstellung ist ein wichtiges strategisches Element für das Ziel einer langfristig positiven Entwicklung der EAH Jena. Die in diesem Dokument genannten potenziellen Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung sind nicht in einem abschließenden Sinne zu verstehen, sondern als Ausgangspunkt für die Intensivierung der Gleichstellungsarbeit. Der vorliegende Gleichstellungsplan soll als lebendiges Dokument verstanden werden, um die konkrete Gleichstellungsarbeit an der EAH Jena kontinuierlich zu verbessern.

Langfristig wird angestrebt, den Frauenanteil in allen Fachgebieten und Qualifikationsebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, mit geeigneten Maßnahmen kontinuierlich zu steigern; das schließt insbesondere auch die Gewinnung von Studentinnen und wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal ein. Ziel ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe und Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen und Männern aller Statusgruppen an der Hochschule sicherzustellen.

Eine gendersensible und diversitätsbewusste Personalentwicklung soll einen wichtigen Ausgangspunkt für eine Verbesserung der Beschäftigungssituation darstellen. Einen Kernpunkt bilden dabei geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie mit Beruf oder Studium.

Leitbild

Chancengleichheit und Gleichstellung sind integrale Bestandteile des Selbstverständnisses der EAH Jena. Diese Prinzipien werden sowohl im täglichen Handeln der EAH gelebt und bilden zudem die Grundlage strategischer Entscheidungen. Das Leitbild der EAH Jena, als Grundlage des Selbstverständnisses unserer gemeinsamen Aufgaben und Ziele, formuliert daher unter anderem

„Wir achten alle Menschen gleichermaßen, wir stehen für die Einhaltung der Menschenrechte, Chancen- und Familiengerechtigkeit sowie für Nachhaltigkeit in Verantwortung für kommende Generationen.“

1 Gesetzliche und hochschulpolitische Rahmenbedingungen

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Gleichstellung

Zentrale gesetzliche Grundlagen für die Gleichstellungsarbeit sind der Vertrag über die Europäische Union,

„Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch [...] die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ (Artikel 2)

„Die Union [...] bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert [...] die Gleichstellung von Frauen und Männern.“ (Artikel 3)

das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Artikel 3)

das Thüringer Hochschulgesetz,

„Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Hochschulen und ihrer Organe und Gremien sind die geschlechterdifferenten Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).“ (§ 6)

sowie das Thüringer Gleichstellungsgesetz,

„die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern.“ (§ 2)

1.2 Gesetzliche Grundlagen für den Gleichstellungsplan

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für den Gleichstellungsplan bilden

- Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
- § 6 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 10 Thüringer Hochschulgesetz,
- §§ 4 und 5 Thüringer Gleichstellungsgesetz und
- § 3 der Thüringer Gleichstellungsstatistikverordnung.

Die Ist-Analyse im Abschnitt 2 dieses Gleichstellungsplans enthält die statistischen Daten, die laut der Vorgaben in § 5 Thüringer Gleichstellungsgesetz gefordert sind.

1.3 Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Personenstandsrecht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit dem Urteil vom 08.11.2017 verkündet, dass das Personenstandsrecht spätestens mit Wirkung zum 01.01.2019 die positive Eintragung eines dritten Geschlechtes zulassen muss (1 BvR 2019/16).

Bei den Formularen für die Immatrikulation zu einem Studium an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena haben die Studierenden inzwischen die Möglichkeit, zwischen vier Angaben zum Geschlecht zu wählen. Auch das neue ERP-System (MACH) bietet die Möglichkeit des Eintrags für ein drittes Geschlecht.

Weitere Maßnahmen, wie der Druck von genderneutralen Zeugnissen, Dokumenten und Türschildern, müssen noch umgesetzt werden.

1.4 Ziel- und Leistungsvereinbarungen und Hochschulstrategie

In der Rahmenvereinbarung V (Laufzeit 2021-2025) zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes werden Entwicklungsschwerpunkte und -ziele für die Chancengleichheit der Geschlechter festgehalten. Kernpunkte sind hier u. a.

- die geschlechter- und familiengerechte Gestaltung von Strukturen und Prozessen,
- die vermehrte Berufung von Frauen auf Professuren und in Führungspositionen und
- die Evaluierung von Gleichstellungsmaßnahmen und die Teilnahme an Förderprogrammen und Zertifizierungen und die Mitarbeit im Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung.

Der Struktur- und Entwicklungsplan der EAH Jena (Laufzeit 2020–2025) sieht als zentrales Anliegen im Bereich der Gleichstellung

- bei der Neubesetzung von Professuren einen Frauenanteil von 30–50 %,
- die Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in den ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen,
- die aktive Hinwirkung auf einen langfristigen Ausgleich des Frauenanteils in den höheren Entgeltgruppen,
- die umfassende Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen,
- eine intensive Gleichstellungsarbeit bei der Studierendengewinnung, insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen und
- die Unterstützung des Thüringer Kompetenznetzwerks Gleichstellung vor.

2 Ist-Analyse

Die Analyse der nach § 5 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz getrennt nach Geschlecht erhobenen statistischen Daten bezieht sich auf den Berichtszeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2020. Teils werden die Daten zum Stichtag 30.06.2020 angegeben. Die Angaben zu den Studierendenzahlen beziehen sich auf das Wintersemester 2020/21.

Der Vergleichszeitraum ist der Berichtszeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2017, soweit im Text nicht anders angegeben.

2.1 Gesamtübersicht der Beschäftigten

Von den insgesamt 506 an der EAH Jena Beschäftigten waren im Berichtszeitraum 214 Frauen, was einem Gesamtanteil von 42 % weiblicher Beschäftigter entspricht.

Es liegt eine heterogene Verteilung der weiblichen Beschäftigten in den Fachbereichen der EAH Jena vor. In den Fachbereichen Elektrotechnik/Informationstechnik (ET/IT), Maschinenbau (MB), SciTec und Wirtschaftsingenieurwesen (WI), in denen Frauen unterrepräsentiert sind,

konnten im Berichtszeitraum die Frauenanteile gesteigert werden. Gleichwohl sind Frauen hier, gerade im akademischen Bereich, weiterhin unterrepräsentiert.

2.2 Verteilung der Beschäftigten nach Entgeltgruppen und im Beamtenverhältnis

2.2.1 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 4–1

In der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den EG 4–1 gab es während des Berichtszeitraumes lediglich drei Beschäftigte, davon eine weiblich, was zu einem Frauenanteil von 33 % führt.

EG 4–1		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	3	1 (33 %)
Vergleichszeitraum	1	0 (0 %)

2.2.2 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 8–5

In der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den EG 8–5 waren 56 Beschäftigte angestellt, darunter 40 Frauen. Dies entspricht einem Frauenanteil von 71 %, was einen Rückgang von 5 Prozentpunkten gegenüber dem Vergleichszeitraum bedeutet. Gleichwohl ist weiterhin eine überdurchschnittliche Anzahl von Frauen in den unteren Entgeltgruppen vertreten.

EG 8–5		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	56	40 (71 %)
Vergleichszeitraum	53	40 (76 %)

2.2.3 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 12–9

In den Entgeltgruppen 12–9 waren 208 Beschäftigte angestellt, hiervon 107 weiblich. Daraus ergibt sich ein Frauenanteil von 51 %. Damit ist der Frauenanteil in diesen Entgeltgruppen gegenüber dem Vergleichszeitraum nahezu unverändert, es liegt weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Beschäftigten vor.

EG 12–9		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	208	107 (51 %)
Vergleichszeitraum	162	84 (52 %)

2.2.4 Beschäftigte in den Entgeltgruppen EG 15ü–13

In den Entgeltgruppen 15ü–13 waren insgesamt 122 Beschäftigte angestellt, darunter 48 Frauen. Wenngleich die absolute Anzahl weiblicher Beschäftigter gegenüber dem Vergleichszeitraum um 10 gestiegen ist, hat sich der Frauenanteil um 4 Prozentpunkte auf nun 39 % reduziert.

EG 15ü–13		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	122	48 (39 %)
Vergleichszeitraum	89	38 (43 %)

2.2.5 Beschäftigte im Beamtenverhältnis

Beamtenstellen bestehen an der EAH Jena fast ausschließlich im höheren Dienst, dabei handelt es sich überwiegend um Professorinnen- und Professorenstellen.

Unter den 117 im Berichtszeitraum an der EAH Jena beschäftigten Beamtinnen und Beamten im höheren und gehobenen Dienst waren 18 Frauen. Dies entspricht einem Gesamtanteil von 15 %. Der Anteil der Frauen ist somit weiterhin niedrig, die Anzahl der Professorinnen konnte zumindest konstant gehalten werden.

Beschäftigte im Beamtenverhältnis		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	117	18 (15 %)
Vergleichszeitraum	121	18 (15 %)

2.2.6 Leitungspositionen

In der Hochschulleitung war die Position des Rektors männlich besetzt, das Vizepräsidium für Forschung, Lehre und Weiterbildung war männlich besetzt, das Vizepräsidium für Forschung und Transfer war zunächst männlich (2017–2019), anschließend weiblich besetzt (ab 2019). Die Stelle des Kanzlers war männlich besetzt. Die Fachbereiche wurden von einer Dekanin und acht Dekanen geleitet.

In leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst (Beamtinnen und Beamten) waren unter 14 Beschäftigten 3 Frauen vertreten; dies entspricht einem Anteil von 21,4 %. In leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) waren insgesamt 13 Beschäftigte angestellt, davon 8 Frauen; dies entspricht einem Anteil von 61,5 %.

2.3 Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Zum Stichtag waren unter den 281 Beschäftigten in Vollzeit 83 Frauen, dies entspricht einem Anteil von 30 %; der Anteil ist damit gegenüber dem Vergleichszeitraum unverändert. Im Vergleich dazu ist der Anteil vollbeschäftigter Frauen in Beamtenverhältnissen – in der Regel tätig als Professorin – mit 17 von 18 deutlich höher.

Beschäftigte in Vollzeit		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	281	83 (30 %)
Vergleichszeitraum	283	81 (29 %)

Beschäftigte im Angestelltenverhältnis in Vollzeit		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	168	66 (39 %)
Vergleichszeitraum	167	66 (40 %)

Beschäftigte im Beamtenverhältnis in Vollzeit		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	113	17 (15 %)
Vergleichszeitraum	116	15 (13 %)

Von den 506 an der EAH Jena Beschäftigten im Angestellten- oder Beamtenverhältnis arbeiteten 215 Beschäftigte in Teilzeit, 123 (57 %) davon sind Frauen. Damit ist eine Verringerung um 11 Prozentpunkte in Bezug auf den Vergleichszeitraum zu verzeichnen.

Beschäftigte in Teilzeit		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	215	123 (57 %)
Vergleichszeitraum	126	85 (68 %)

Beschäftigte im Angestelltenverhältnis in Teilzeit		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	213	122 (58 %)
Vergleichszeitraum	124	84 (68 %)

Beschäftigte im Beamtenverhältnis in Teilzeit		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	2	1 (50 %)
Vergleichszeitraum	2	1 (50 %)

Alle Auszubildenden der EAH Jena waren in Vollzeit beschäftigt.

Von 10 Beschäftigten ohne Bezüge durch Nutzung der Elternzeit waren 8 Frauen. Im Vergleichszeitraum gab es ebenfalls 8 weibliche Beschäftigte in dieser Kategorie.

Ohne Bezüge		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	10	8 (80 %)
Vergleichszeitraum	9	8 (89 %)

2.4 Höhergruppierungen

Insgesamt erfolgten im Berichtszeitraum 14 Höhergruppierungen, in 10 Fällen handelte es sich um Frauen, dies entspricht einem Anteil von 71 %. Die Höhereingruppierungen erfolgten in den Entgeltgruppen E13, E12, E9 und E8.

In der Gruppe der Beschäftigten im Beamtenstatus wurden im Berichtszeitraum keine Veränderungen der Eingruppierung vorgenommen.

Höhergruppierung		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	14	10 (71 %)
Vergleichszeitraum	4	3 (75 %)

2.5 Bewerbungen und Einstellungen

2.5.1 Einstellungen von Beschäftigten im Beamtenverhältnis

Bei den Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst waren insgesamt 15 Stellen neu zu besetzen, wobei 5 Stellen

mit einer Frau besetzt werden konnten. Das entspricht einem Frauenanteil von 33 %, im Vergleichszeitraum konnten dagegen 56 % der Stellen im Beamtenverhältnis mit einer Frau besetzt werden. Ein Grund für diesen Rückgang kann der Fachbereich, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, sein. So lag im Berichtszeitraum die Besetzung von 6 neuen Professuren im Fachbereich Elektrotechnik/Informationstechnik, in dem es eine besondere Herausforderung darstellt, Professorinnen zu gewinnen.

Einstellungen auf Stellen im Beamtenverhältnis		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	15	5 (33 %)
Vergleichszeitraum	16	9 (56 %)

2.5.2 Einstellungen von Beschäftigten im Angestelltenverhältnis

Die Betrachtung der Einstellungen entsprechend den Entgeltgruppen zeigt, dass bei höher dotierten Stellen weniger Frauen eingestellt werden.

In den EG15ü–13 erfolgte die Einstellung von 49 Personen, darunter waren 16 Frauen. In den EG 12–9 gab es 50 Einstellungen, davon entfielen 25 auf Frauen. In den von Männern unterrepräsentierten Gruppen der EG 8–5 kam es von den 12 zu besetzenden Stellen zur Einstellung von 4 Frauen. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 111 Personen eingestellt, davon waren 45 Frauen. Obwohl damit insgesamt ein tendenziell ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern vorliegt, ist zusammenfassend festzustellen, dass sich bezüglich der Einstellungen kein positiver Trend zu einer Erhöhung des Anteils von Frauen in höherdotierten Stellen erkennen lässt.

Positiv hervorzuheben ist, dass in den Entgeltgruppen 8–5, in welchen Männer die unterrepräsentierte Gruppe darstellt, der Frauenanteil bei den Einstellungen auf 33 % gesunken ist.

Einstellungen auf Stellen EG 15ü–13		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	49	16 (33 %)
Vergleichszeitraum	34	13 (38 %)

Einstellungen auf Stellen EG 12–9		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	50	25 (50 %)
Vergleichszeitraum	48	30 (63 %)

Einstellungen auf Stellen EG 8–5		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	12	4 (33 %)
Vergleichszeitraum	9	8 (89 %)

2.5.3 Einstellungen von Auszubildenden

Die 8 Ausbildungsplätze wurden mit drei Männern und fünf Frauen besetzt. Ein Vergleich mit dem Vergleichszeitraum zeigt, dass der Frauenanteil um 12 Prozentpunkte gesunken ist.

Auszubildende		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	8	6 (63 %)
Vergleichszeitraum	4	3 (75 %)

2.6 Fortbildungsmaßnahmen

Bei den im Berichtszeitraum erfassten 40 Fortbildungen haben 33 Frauen (83 %) die angebotenen Maßnahmen in Anspruch genommen. Das entspricht einer Steigerung um 5 Prozentpunkte gegenüber dem Vergleichszeitraum.

Fortbildungen		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	40	33 (83 %)
Vergleichszeitraum	102	79 (77 %)

2.7 Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen

Insgesamt haben 14 weibliche und 2 männliche Beschäftigte während des Berichtszeitraumes Elternzeit in Anspruch genommen. Hierbei wurden auch sehr kurze Zeiträume der Elternzeit von nur einem Monat erfasst. Es gab 7 Neueinstellungen auf Grund der Inanspruchnahme von Elternzeit, 6 dieser Stellen wurden mit einer Frau besetzt. Festzuhalten bleibt darüber hinaus, dass alle Anträge von Hochschulangehörigen auf Teilzeitarbeit oder flexible Arbeitszeitgestaltung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Berichtszeitraum bewilligt werden konnten.

Elternzeit		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	16	14 (88 %)
Vergleichszeitraum	10	9 (90 %)

2.8 Auszubildende

Im Berichtszeitraum gab es an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 8 Auszubildende, davon 5 Frauen (vgl. auch 2.3 und 2.5.3).

2.9 Studierende

Von den insgesamt 4.565 Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingeschrieben waren, sind 1.917 weiblich. Das entspricht einem Anteil weiblicher Studierender von 42 %. Hier gab es eine Erhöhung um 4 Prozentpunkte gegenüber dem Vergleichszeitraum. Erfreulich ist die positive Entwicklung des Anteils weiblicher Studierender im technisch geprägten Fachbereich SciTec, dort ist die Anzahl weiblicher Studierender um 81 angestiegen, was eine Steigerung um 7 Prozentpunkte gegenüber dem Vergleichszeitraum bedeutet.

Studierende an der EAH Jena		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	4.565	1.917 (42 %)
Vergleichszeitraum	4.460	1.690 (38 %)

Studierende im Fachbereich BW		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	650	256 (39 %)
Vergleichszeitraum	680	276 (41 %)

Studierende im Fachbereich MT/BT		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	502	209 (42 %)
Vergleichszeitraum	562	246 (44 %)

Studierende im Fachbereich SciTec		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	990	324 (33 %)
Vergleichszeitraum	925	243 (26 %)

Studierende im Fachbereich SW		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	718	530 (74 %)
Vergleichszeitraum	652	478 (73 %)

Studierende im Fachbereich ET/IT		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	202	21 (10 %)
Vergleichszeitraum	226	17 (8 %)

Studierende im Fachbereich GP		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	522	396 (76 %)
Vergleichszeitraum	341	250 (73 %)

Studierende im Fachbereich MB		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	269	19 (7 %)
Vergleichszeitraum	382	25 (7 %)

Studierende im Fachbereich WI		
	Gesamt	davon Frauen (%)
Berichtszeitraum	709	162 (23 %)
Vergleichszeitraum	692	155 (22 %)

Anmerkung zu den Tabellen: Die Anzahl der Studierenden im Berichtszeitraum wurde zum Stichtag 08.11.2020 erhoben. Als Vergleichszeitraum dient das WS 2020/21.

Zum Prüfungsjahr 2019 (30.09.2019–26.08.2020) gab es an der EAH Jena insgesamt 797 Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium erfolgreich beendet haben. 524 von ihnen beendeten ein ingenieurwissenschaftliches bzw. naturwissenschaftliches Studium. Es gab insgesamt 329 (41 %) Absolventinnen, unter ihnen 161 Absolventinnen (48,9 %) eines ingenieurwissenschaftlichen bzw. naturwissenschaftlichen Studiums. Hier ist festzustellen, dass es immer mehr Frauen gibt, welche sich für ein MINT-Studium entscheiden und dieses erfolgreich absolvieren.

2.10 Promovierende

Im Zeitraum 2016 bis 2020 gab es zwischen 53 und 60 Promovierende, wobei der Frauenanteil bei $30 \pm 3\%$ lag. Der Anteil der Promovierenden, die durch die Hochschule gefördert wurden, lag in den letzten drei Jahren zwischen 47 % und 60 %, es liegt ein ausgewogenes Verhältnis von promovierenden Frauen und Männern vor, die von der Hochschule unterstützt wurden.

Promovierende					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	55	53	54	60	59
davon Frauen (%)	18 (33%)	16 (30%)	15 (28%)	18 (30%)	16 (27%)
davon in der HS-Förderung	15	11	10	12	11
davon Frauen (%)	7 (47%)	5 (45%)	6 (60%)	6 (50%)	6 (60%)

2.11 Gremienarbeit

In den Gremien Hochschulrat, Senat, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung sowie weiteren Gremien waren im Berichtszeitraum 71 Beschäftigte vertreten, 33 davon weiblich. Damit liegt der Anteil von Frauen in Gremien der Hochschule bei 47 %. Dieser Anteil ist erfreulicherweise höher als der Frauenanteil an der EAH Jena von 42 %.

2.12 Zusammenfassung

Insgesamt zeigen die statistischen Daten folgende zentrale Ergebnisse:

- Der Professorinnenanteil bei den Neuberufungen lag im Berichtszeitraum bei 33 % und damit deutlich über dem weiterhin niedrigen Gesamt-Professorinnenanteil von 15 %.
- Bei den angestellten Beschäftigten besteht weiterhin eine Überrepräsentation von Frauen in den Entgeltgruppen 8–5 und eine Unterrepräsentation von Frauen in den Entgeltgruppen 15ü–13. In den Entgeltgruppen 8–5 ist der Anteil der Frauen gegenüber dem Vergleichszeitraum um 5 Prozentpunkte zurückgegangen, in den Entgeltgruppen 15ü–13 hat sich der Frauenanteil um 4 Prozentpunkte auf nun 39 % reduziert; Ursache ist, dass im Berichtszeitraum bei Einstellungsquote von Frauen in diesen Entgeltgruppen bei nur 32 % lag.

- Der Frauenanteil an den Höhergruppierungen lag im Berichtszeitraum bei 71 %.
- Die Teilzeitquote der Frauen hat sich um 11 Prozentpunkte auf nun 57 % reduziert.
- Bei den im Berichtszeitraum erfassten Fortbildungsmaßnahmen wurden 83 % von Frauen in Anspruch genommen.
- Der Anteil weiblicher Studierender ist im Berichtszeitraum gegenüber dem Vergleichszeitraum um 4 Prozentpunkte auf 42 % gestiegen, der größte Anstieg wurde im technisch geprägten Fachbereich SciTec mit 7 Prozentpunkten auf nun 33 % verzeichnet.

Festzustellen ist weiterhin, dass alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt, jedoch – auch aus Gründen der verfügbaren Ressourcen – keine über diese Vorgaben deutlich hinausgehenden systematischen Maßnahmen zur Förderung von Frauen umgesetzt wurden. Weiterführende Analysen sind zum Teil aufgrund beschränkter Datenverfügbarkeit (z. B. Studierende/ Hochschulangehörige mit Familien bzw. Care Verpflichtungen) schwer zu realisieren.

3 Zielstellungen und Maßnahmen

3.1 Studierende

Insgesamt ist eine nahezu konstante Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern an der EAH Jena zu verzeichnen. Auch der ingenieurtechnische Bereich hat sich stabilisiert mit aktuell 518 Studienanfängerinnen und -anfängern gegenüber dem Vergleichszeitraum mit 516. Um die Stabilisierung sowie gegebenenfalls eine Erhöhung der Studierendenzahlen zu erreichen, sind eine Reihe von Maßnahmen zur Studierendengewinnung erforderlich. In diesem Rahmen sollen unter Gleichstellungsaspekten insbesondere Frauen gezielt angesprochen werden. Die EAH Jena gestaltet mit hohem Engagement insbesondere auch aus dem Bereich der Gleichstellung zahlreiche Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung:

Hochschule erleben

- Hochschulinformationstag (HIT)
- Masterinfotag
- Schnupperstudium
- SchülerExpress
- MINT-Parcours
- Tag der Werkstofftechnik
- Girls' Day und Boys' Day
- Studieneinführungstage
- Bildungsmessen

Beratung und Service

- Vor dem Studium
- EAH Jena International

Vorbereitung auf das Studium

- Self-Assessment
- Studienvorbereitende Kurse – JenALL

Weitere Maßnahmen

- CampusThüringenTour
- Mentoring-Netzwerk
- Career-Service

Diese Maßnahmen bieten die Möglichkeit für eine gezielte Ansprache von Frauen als potenzielle Studienbewerberinnen an der EAH Jena. Die Beteiligten werden im Rahmen der Vorbereitung dieser Maßnahmen auf gendersensible Themen aufmerksam gemacht. Die notwendige Unterstützung zu Umsetzungsmaßnahmen wird im Rahmen der verfügbaren Ressourcen an der EAH Jena systematisch bereitgestellt.

Daneben wurden die folgenden Maßnahmen zur Förderung weiblicher Studierender in den MINT-Fächern geplant bzw. implementiert:

- In einem Modellprojekt wurde im Fachbereich ET/IT eine monoedukative Studieneingangsphase angeboten. Der Fachbereich hat auf dieses Angebot eine positive Resonanz von den teilnehmenden Studierenden erhalten.
- Geplant ist ein Stammtisch für zukünftige Ingenieurinnen und ein Ausbau der dazugehörigen Netzwerke. Erste Ansätze sind in Kooperation mit der Thüringer Koordinierungsstelle für Naturwissenschaften und Technik bereits erfolgt und sollen im kommenden Jahr ausgebaut werden.

Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Studierenden geplant:

- Umsetzung der Möglichkeit zum Teilzeitstudium im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnungen,
- Analyse und gegebenenfalls Anpassung interner Regularien, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, hinsichtlich der Studierbarkeit und Vereinbarkeit von Studium und Familien,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Gendersensibilität in der Lehre,
- Förderung des Austauschs von studieninteressierten oder studierenden Frauen mit berufserfahrenen Frauen insbesondere aus den MINT-Fächern,
- weitere Verbesserung von infrastrukturellen Voraussetzungen für den temporären Aufenthalt von Kindern auf dem Campus der EAH Jena,

- enge Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk in Thüringen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Studierenden mit Kindern,
- durch die erfolgreiche Teilnahme am BMBF-geförderten Professorinnenprogramm III (PP III) stehen Mittel zur Stärkung eines familiengerechten Arbeits- und Studienumfeldes an der EAH Jena zur Verfügung,
- im Rahmen des PP III ist die Auditierung familiengerechter Hochschule mit Erteilung des zugehörigen Zertifikats vorgesehen.

Die Liste der genannten Maßnahmen ist zum einen nicht als erschöpfend zu betrachten und zum anderen hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten unter den sich weiterentwickelnden Randbedingungen der EAH Jena zu prüfen.

3.2 Beschäftigte

Bei den Beschäftigten wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen der EAH Jena angestrebt. Unter dem Gesichtspunkt eines in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter zunehmenden Fachkräftemangels ist die Umsetzung der Gleichstellung ein notwendiges Instrument zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der EAH Jena. Eine besondere Aufmerksamkeit wird neben der weiteren rein quantitativen Entwicklung auch auf die Verteilung von Frauen und Männern unter dem Gesichtspunkt der Stellenqualität gelegt.

Als Beispiele für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Beschäftigten sollen hier genannt werden:

- die Optimierung von Stellungsausschreibungen und Einstellungsverfahren hinsichtlich Gleichstellung, Vielfalt und Familienfreundlichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- die Organisation von Workshops zu gendergerechten und vorurteilsfreien Personalauswahlverfahren für Mitglieder der Berufungskommissionen und sonstiger Mitarbeitenden, die in Personalauswahlprozessen involviert sind,
- die Überprüfung der Teilzeitfähigkeit von Stellen zu Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- die aktive Ansprache von Frauen zur Mitarbeit in den Gremien der Hochschule,
- die aktive Ansprache von Frauen zur Teilnahme an Fortbildungen,
- Maßnahmen zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitsorganisation unter dem Aspekt der Familienfreundlichkeit.

3.3 Ausbau der Gleichstellungsarbeit

Die EAH Jena intensiviert ihre Anstrengungen, die Arbeits- und Studienbedingungen nach dem Prinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule zu gestalten. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in ihren umfangreichen Aufgaben personell durch eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte unterstützt. Die Arbeit des bereits etablierten Gleichstellungsbeirats wird institutionell unterstützt.

Ziel ist es, weitere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitarbeit im Gleichstellungsbeirat, insbesondere auch unter den Professorinnen und Professoren sowie den Studierenden, zu finden. Wichtig ist es darüber hinaus, die Tätigkeitsbereiche der Gleichstellungsarbeit transparent zu machen und in enger Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung und den Gleichstellungsbeauftragten der anderen Thüringer Hochschulen beratende und unterstützende Gleichstellungsarbeit zu ermöglichen.

Die EAH Jena und das Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung (TKG) arbeiten aktiv in verschiedenen Projekten und Arbeitskreisen zusammen. Dabei wird die EAH Jena durch eine dezentrale Mitarbeiterin an der Hochschule sowie durch die Gleichstellungsbeauftragte vertreten. In den Arbeitskreisen erstellte Empfehlungen und Handreichungen sollen künftig in der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule Berücksichtigung finden.

3.4 Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt

Es gehört zur Dienstpflicht der Hochschulleitung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt (SDG) von Beschäftigten und Studierenden entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen nachzugehen. Unter SDG versteht man jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche häufig mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und meist unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird. SDG kann sich wie folgt ausdrücken: anzügliche Sprüche und Witze, taxierendes Blickverhalten, Zeigen pornographischer Darstellungen, abfällige, sexistische Bemerkungen zu oder über jemanden (Aussehen, Verhalten, Privatleben), unerwünschte Berührungen und Aufdringlichkeiten, Cybergewalt, Mobbing, strafrechtliche relevante Tatbestände wie Stalking, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürGleichStG nimmt die Gleichstellungsbeauftragte Beschwerden über SDG entgegen, berät die Betroffenen und leitet mit deren Einverständnis die Mitteilungen an die Dienststellenleitung weiter. Es herrscht absolute Verschwiegenheitspflicht.

Der Gleichstellungsbeirat und die Gleichstellungsbeauftragte bzw. Stellvertreterin nehmen zum Thema SDG und den Umgang mit Betroffenen an regelmäßigen Workshops und kollegialen Beratungen teil. Zurzeit arbeitet das Gleichstellungsbüro an einem Flyer zu SDG, der an alle Hochschulangehörige verteilt werden soll. Darüber hinaus ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung (TKG) eine Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Handreichung für Thüringer Hochschulen etabliert worden.

3.5 Allgemeines

Alle Gleichstellungsaktive sind sich darüber einig, dass die Notwendigkeit besteht, den Informationstransfer transparent und einfach zu gestalten. Zusätzlich sollten alle benötigten Informationen möglichst barrierefrei einsehbar sein und ohne großen Suchaufwand zur Verfügung stehen. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob nicht durch die Bereitstellung von Leitfäden und die Durchführung von Workshops bzw. kollegialer Beratungen innerhalb der Hochschule zu den Themen Bewerbungsverfahren und Berufungen, einige Problemfelder abgeschwächt und Synergien erzeugt werden können.

4 Geltungsdauer

Der Gleichstellungsplan wurde am 19.10.2021 vom Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena beschlossen. Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz wird der Gleichstellungsplans für die nächsten 6 Jahre erstellt und nach 3 Jahren angepasst.

5 Veröffentlichung

Der Gleichstellungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft und wird im Intranet der Ernst-Abbe-Hochschule Jena veröffentlicht.

Jena, den 27.10.2021

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Sylvia Mischke
Gleichstellungsbeauftragte
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Ordnung über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Archivordnung)

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 29 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 4a Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) sowie §§ 2 und 12 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl.

S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Ordnung über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Archivordnung). Das Rektorat hat die Archivordnung am 30. November 2021 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die gebührenrechtlichen Bestimmungen der Archivordnung am 3. Dezember 2021, Az. 5515/60-24-6, genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Rechtsstatus</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>§ 5 Aufbewahrung</p> <p>§ 6 Übernahme und Sicherung des Schrift- und Archivgutes</p> <p>§ 7 Benutzungsberechtigung</p> <p>§ 8 Benutzung</p> <p>§ 9 Benutzungsantrag</p> <p>§ 10 Benutzungsgenehmigung</p> <p>Anlage 1: Gebührenverzeichnis</p>	<p>§ 11 Schutzfristen</p> <p>§ 12 Auskunfts- und Berichtigungsrecht</p> <p>§ 13 Reproduktion von Archivgut</p> <p>§ 14 Versendung von Archivgut</p> <p>§ 15 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken</p> <p>§ 16 Benutzung fremden Archivgutes</p> <p>§ 17 Benutzung durch abgebende Stellen, Leihe</p> <p>§ 18 Kosten</p> <p>§ 19 Ausführungsbestimmung</p> <p>§ 20 Datenschutz</p> <p>§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Anlage 2: Übergabe-Ordnung</p>
--	---

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt nach Maßgabe des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) Aufgaben und Benutzung des Hochschularchivs der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule).
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2 Rechtsstatus

Die Hochschule unterhält das Hochschularchiv als öffentliches Archiv gemäß § 4a ThürArchivG. Es ist dem Referat 3 (Hochschulbibliothek, Hochschularchiv, Patentinformationszentrum) zugeordnet und untersteht dessen Leitung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung sind

1. öffentliches Archiv: Organisationseinheit zur strukturellen Erfassung und Aufbewahrung von Informationen bzw. Sachen einer staatlichen Stelle des Freistaats Thüringen;
2. öffentliches Archivgut: alle nach § 2 ThürArchivG archivwürdigen Unterlagen der Hochschule und ihrer Rechtsvorgänger, die zur dauernden Aufbewahrung vom Hochschularchiv übernommen und für archivwürdig befunden wurden, einschließlich der Instrumente zur Nutzung der Unterlagen;
3. Archivwürdigkeit: Kriterien nach § 2 Abs. 2 ThürArchivG;
4. Unterlagen: Aufzeichnungen (Informationsobjekte) jeder Art gemäß § 2 Absatz 3 ThürArchivG. Dazu zählen beispielsweise Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Stempel, Amtsdrucksachen, amtliche Veröffentlichungen, Daten-, Bild-,

- Film-, Tonaufzeichnungen und alle anderen Informationsobjekte einschließlich der Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, Ordnung, Benutzung und Auswertung notwendig sind, sowie hochschulbezogene Erinnerungsgegenstände;
5. dienstliche Unterlagen: alle Unterlagen im Sinne von Nr. 4, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben bzw. im Auftrag der Hochschule erstellt werden.
 6. Archivierung: Erfassung, Verwahrung, Erhaltung und Nutzbarmachung von öffentlichem Archivgut nach § 7 Abs. 1 ThürArchivG;
 7. Widmung: Begründung einer hoheitlichen Sachherrschaft durch Feststellung der Archivwürdigkeit durch Übernahme des öffentlichen Archivguts gemäß Nr. 2;
 8. Zwischenarchiv: öffentliches Archiv mit öffentlichem Archivgut zur vorübergehenden Aufbewahrung gemäß § 14 Abs. 3 ThürArchivG;
 9. Endarchiv: öffentliches Archiv, dessen öffentliches Archivgut zur endgültigen Aufbewahrung übergeben wurde;
 10. Benutzung: Einräumung der temporären tatsächlichen Verwendungsmöglichkeit an öffentlichem Archivgut insbesondere zu Zwecken der persönlichen Anschauung, Einsichtnahme oder Extrahierung von Informationen aus öffentlichem Archivgut; die Benutzung kann nach Maßgabe der individuellen Gewährung auch das Anfertigen von Vervielfältigungen des benutzten öffentlichen Archivguts enthalten (nach § 16 ThürArchivG);
 11. Schließung: Unterlagen gelten als geschlossen, wenn die Bearbeitung des Vorgangs, zu deren Zweck die Unterlage erstellt wurde, beendet ist.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Das Hochschularchiv ist das für die Hochschule und ihre Rechtsvorgänger zuständige End- und Zwischenarchiv. Es dient der Forschung, dem Studium und der Verwaltung der Hochschule, darüber hinaus sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und sachlicher Information sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule.
- (2) Dem Hochschularchiv obliegen die nach § 7 ThürArchivG den öffentlichen Archiven übertragenen Aufgaben, welche es nach Maßgabe dieser Satzung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des ThürArchivG erfüllt. Darüber hinaus obliegt ihm die Erfassung, Übernahme, Bewertung, Erschließung, Aufbewahrung und Nutzbarmachung aller dienstlichen Unterlagen nach § 3 Nr. 5.
- (3) Das Hochschularchiv hat

- a) als Endarchiv die Aufgabe, das öffentliche Archivgut nach § 3 Nr. 2 nach Maßgabe des ThürArchivG zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen, zu verwahren, zu erhalten und zur Nutzung bereit zu stellen,
 - b) als Zwischenarchiv die Aufgabe, die dienstlichen Unterlagen nach § 3 Nr. 5 zu erfassen, zu übernehmen, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Struktureinheiten der Hochschule zu verwahren, zu bewerten und der Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Hochschularchiv stellt nach Maßgabe von § 12 ThürArchivG die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen fest und entscheidet über deren Übernahme in das Hochschularchiv als Archivgut oder dienstliche Unterlage.
 - (5) Das Hochschularchiv hat nach Maßgabe von § 15 ThürArchivG durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherung und Erschließung von dienstlichen Unterlagen und Archivgut zu gewährleisten.
 - (6) Das Hochschularchiv berät die Bediensteten der Hochschule bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Aussonderung ihrer dienstlichen Unterlagen im Hinblick auf die spätere Anmietung.
 - (7) Bei der Einführung neuer oder bei wesentlichen Änderungen bestehender die Verwaltung von Unterlagen i. S. v. § 3 Absatz 2 unterstützender IT-Systeme ist das Hochschularchiv nach Maßgabe von § 8 Absatz 7 ThürArchivG rechtzeitig zu beteiligen.
 - (8) Zur Ergänzung seiner Bestände kann das Hochschularchiv Unterlagen und Werke Dritter, wie Vor- und Nachlässe von Personen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Interessensvertretungen, soweit sie einen Bezug zur Hochschule oder ihrer Vorgängereinrichtungen hatten oder haben, übernehmen. Die Übernahme der Unterlagen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Schenkung, in Ausnahmefällen durch sonstige Rechtsgeschäfte.

§ 5 Aufbewahrung

- (1) Dienstliche Unterlagen sind nach deren Schließung bis zur Übernahme und Sicherung im Hochschularchiv der Hochschule nach § 6 dieser Ordnung in Verbindung mit § 11 ThürArchivG bei der aktenführenden Stelle oder im Zwischenarchiv der Hochschule aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff und Obsoleszenz zu sichern. Vollständigkeit, Integrität, Authentizität und Lesbarkeit der Unterlagen sind zu gewährleisten. Unterlagen gelten als geschlossen, wenn die Bearbeitung des Vorgangs, zu deren

- Zweck die Unterlage erstellt wurde, beendet ist.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist ist der Mindestzeitraum für die Aufbewahrung von Unterlagen nach Absatz 1, um einen erforderlichen Rückgriff auf diese zu gewährleisten. Sie bestimmt sich nach dem Bearbeitungs- und Rückgriffsinteresse und ist in der Regel durch weiterführende Rechtsvorschriften, insbesondere § 11, definiert. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Schließung der Unterlage folgenden Kalenderjahres und endet nach ihrem Ablauf immer zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 6 Übernahme und Sicherung des Schrift- und Archivgutes

- (1) Alle Bediensteten der Hochschule sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, dem Hochschularchiv zur Übernahme anzubieten und nach Aufforderung zu übergeben. Ihnen ist nicht gestattet, Unterlagen nach eigenem Ermessen zurückzuhalten, zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten. Die Übergabe ist in einer Übergabe-Ordnung geregelt, Anlage 2.
- (2) Das Hochschularchiv bestimmt nach den Grundsätzen des ThürArchivG die Art und Weise der Anbietetung und Übernahme von Unterlagen und entscheidet über die Archivwürdigkeit
- (3) Dem Hochschularchiv ist Einsicht in angebotene Unterlagen und dazugehörige Registratur- und Findmittel, Datenverzeichnisse oder technische Dokumentationen zu gewähren.
- (4) Alle Bediensteten der Hochschule dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten löschen, wenn das Hochschularchiv die Übernahme ablehnt. Ausgesonderte Unterlagen, deren Übernahme vom Hochschularchiv abgelehnt wird, sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Das Hochschularchiv seinerseits ist berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuscheiden, wenn öffentliches Interesse oder berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
- (5) Das Hochschularchiv erschließt das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten.
- (6) Das Hochschularchiv hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzung des Archivgutes, seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Vernichtung sowie den Schutz personenbezogener Daten oder solcher Daten, die einem beson-

- deren gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, sicherzustellen.
- (7) Zur besseren Erschließung darf das Archivgut mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Archivordnung für das Hochschularchiv genannten Zwecke zulässig.
- (8) Das Archivgut des Hochschularchivs ist unveräußerlich.

§ 7 Benutzungsberechtigung

Jede Person hat gemäß § 16 Absatz 1 ThürArchivG das Recht, Archivgut der Hochschule auf Antrag zu nutzen, soweit nicht Schutzfristen, Einschränkungen in besonderen Fällen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben hiervon unberührt. Nutzer des Hochschularchivs sind zur Einhaltung des ThürArchivG sowie dieser Archivordnung der Hochschule verpflichtet.

§ 8 Benutzung

- (1) Die Nutzung erfolgt in der Regel durch die persönliche Einsichtnahme im Hochschularchiv (Direktbenutzung), wobei gilt:
- Archivgut darf nur in den dafür bestimmten Räumen während der festgelegten Öffnungszeiten und unter Aufsicht benutzt werden.
 - Das Hochschularchiv entscheidet nach dem Erhaltungszustand des Archivgutes, ob dem Benutzer Originale oder Reproduktionen vorgelegt werden.
 - Das vorgelegte Archivgut ist mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - dessen Ordnungszustand zu verändern,
 - dessen Bestandteile wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Briefmarken, Stempelabdrücke usw. zu entfernen,
 - darin Vermerke anzubringen oder vorhandene Vermerke zu tilgen,
 - dies als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden,
 - dies ohne gesonderte Genehmigung zu kopieren oder abzufotografieren.
 - Festgestellte Mängel, beispielsweise Beschädigungen, Unvollständigkeit, sowie von der Benutzerin bzw. vom Benutzer verursachte Beschädi-

gungen des Archivgutes sind den Mitarbeitenden des Hochschularchivs unverzüglich anzuzeigen.

- (2) An die Stelle der Direktbenutzung können mündliche oder schriftliche Auskunftserteilungen treten. Die Beantwortung von Anfragen kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- (3) Die Benutzung kann durch Vorlage oder das Versenden von Reproduktionen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf das Versenden von Reproduktionen besteht nicht.
- (4) Die Benutzung kann gemäß §§ 14, 15 auch durch Versendung oder Ausleihe von Archivgut an die genannten öffentlichen Stellen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Versendung oder Ausleihe besteht nicht.
- (5) Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet das Hochschularchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.
- (6) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Reproduktionen entsprechend.

§ 9 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim Hochschularchiv schriftlich zu beantragen und bedarf der Genehmigung nach § 10.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich im Rahmen der Antragstellung auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die im Benutzungsantrag erfassten erforderlichen personenbezogenen Daten werden intern zu Dokumentations- und wissenschaftlichen Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.
- (4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, das Hochschularchiv über das Erscheinen eines Werkes, das sie bzw. er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Hochschularchivs verfasst oder erstellt hat, zu informieren. Sie bzw. er ist gehalten, dem Hochschularchiv ein Belegexemplar in der veröffentlichten Form unentgeltlich zu übergeben.

§ 10 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Hochschularchiv. Sie kann – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils befristet für das laufende Kalenderjahr und nur für den beantragten Benutzungszweck.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann nach Maßgabe von §§ 48, 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- Gründe bekannt werden, die gemäß § 18 ThürArchivG zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- für die Benutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Archivordnung verstoßen wird,
- Archivgut unsachgemäß behandelt, beschädigt oder verändert wird,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.

§ 11 Schutzfristen

Die Schutzfristen sowie deren Verkürzung und Verlängerung richten sich nach den Bestimmungen von § 17 ThürArchivG.

§ 12 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Die Rechte Betroffener auf Auskunft und Berichtigung richten sich nach den Bestimmungen von § 19 ThürArchivG.

§ 13 Reproduktion von Archivgut

- (1) Benutzerinnen bzw. Benutzer können auf Antrag Reproduktionen von Archivgut anfertigen oder anfertigen lassen, soweit das Archivgut keinen Schutzfristen unterliegt und schutzwürdige Belange von Betroffenen und Dritten nicht berührt werden. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (2) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann. Über die jeweils geeigneten und möglichen Reproduktionsverfahren entscheidet das Hochschularchiv.
- (3) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur mit Genehmigung des Hochschularchivs hergestellt und genutzt werden. Bei der Nutzung der Reproduktionen

ist auf die Herkunft aus dem Hochschularchiv hinzuweisen und die Signatur anzugeben. Die Rechte Dritter am Archivgut bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Verwendung eigener technischer Geräte bei der Herstellung von Reproduktionen bedarf der Genehmigung durch das Hochschularchiv. Diese kann insbesondere versagt werden, wenn dadurch das Archivgut gefährdet oder andere Benutzer gestört werden.

§ 14 Versendung von Archivgut

- (1) Die Versendung von Archivgut nach § 8 Absatz 4 kann auf begründeten Antrag hin im beschränkten Umfang zur Nutzung an hauptamtlich verwaltete öffentliche Archive innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.
- (2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat auf Verlangen des Hochschularchivs eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs zu beschaffen, worin sich dieses verpflichtet,
 - das Archivgut nur in den eigenen Diensträumen unter ständiger Aufsicht und nur dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen,
 - das Archivgut nach archivrechtlichen Grundsätzen aufzubewahren und zu sichern, damit es insbesondere vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt ist,
 - keine Reproduktionen ohne Genehmigung des Hochschularchivs anzufertigen und
 - das Archivgut nach Ablauf der festgesetzten Frist, in der Regel vier Wochen, zurückzusenden.
- (3) Insbesondere vom Versand ausgeschlossen ist Archivgut, das
 - Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
 - wegen seines Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist,
 - häufig benutzt wird,
 - noch nicht abschließend erschlossen ist.
- (4) Über die Art und Weise der Versendung entscheidet das Hochschularchiv. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Kosten der Versendung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu tragen.

§ 15 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

- (1) Eine Ausleihe von Archivgut der Hochschule zu Ausstellungszwecken ist möglich, wenn der Zweck nur durch die Vorlage von Originalunterlagen erreicht werden kann und sichergestellt ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung gesichert wird.
- (2) Das Hochschularchiv ist dazu berechtigt, die Sicherheit und Erhaltung des ausgeliehenen Archivguts durch Auflagen sicherzustellen.
- (3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Hochschularchiv und der entleihenden Person ein Leihvertrag abzuschließen. Für Ausstellungen von Archivgut außerhalb der Hochschule ist für das entlehene Archivgut eine Versicherung auf Kosten der entleihenden Person abzuschließen.

§ 16 Benutzung fremden Archivgutes

Das Hochschularchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts Anderes verfügt, gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

§ 17 Benutzung durch abgebende Stellen, Leihe

- (1) Innerhalb der Hochschule kann Archivgut an die Dienststellen, die dieses ursprünglich an das Hochschularchiv abgegeben haben (abgebende Stellen), oder deren Rechts- und Funktionsvorgänger zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten ausgeliehen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann entsprechend auch an andere Dienststellen der Hochschule ausgeliehen werden. Stehen konservatorische Gründe der Ausleihe entgegen, erfolgt die Einsichtnahme im Hochschularchiv.
- (2) Das Nutzungsrecht nach Absatz 1 ist nicht auf Archivgut anzuwenden, das aufgrund besonderer Bestimmungen hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen. In diesen Fällen besteht das Zugangsrecht nur nach Maßgabe der §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 4 sowie 19 ThürArchivG, nicht jedoch zu dem Zweck, zu welchem diese Daten ursprünglich gespeichert worden sind.
- (3) Ungeachtet dessen sind durch die abgebenden Stellen alle erforderlichen Vorkehrungen für den Schutz des ausgeliehenen Archivguts vor Verlust, Beschädigung oder unbefugter Benutzung zu treffen. Das

ausgeliehene Archivgut ist unverzüglich nach Beendigung des Dienstgeschäfts, spätestens nach Ablauf einer vereinbarten Frist, an das Hochschularchiv zurückzugeben. Die Weitergabe an Dritte durch diese Stellen ist nicht zulässig.

§ 18 Kosten

- (1) Das Hochschularchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren und Auslagen entsprechend Gebührenverzeichnis, Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung. Für öffentliche Leistungen des Hochschularchivs, die nicht in dieser Anlage geregelt werden, kommen das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung über Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung – ThürVwGebBVO) vom 23. August 2018 (GVBl. S. 401) in der jeweils geltenden Fassung sowie in entsprechender Anwendung die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Staatskanzlei (ThürVwKostOSK) vom 10. August 2016 (GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen finden die Bestimmungen des ThürVwKostG Anwendung, soweit das ThürHGEG oder diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (2) Die Nutzung des im Hochschularchiv verwahrten Archivguts durch die persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung) ist gebührenfrei.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für:

- einfache schriftliche Auskünfte, einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hin und nehmen weniger als eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch;
- Auskünfte und Kopien im Rahmen der Amtshilfe sowie
- Auskünfte und Kopien für Mitglieder der Hochschule im Rahmen ihrer Dienstaufgaben.

§ 19 Ausführungsbestimmung

Das Hochschularchiv ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Ordnung zu erlassen und bekannt zu geben.

§ 20 Datenschutz

Das Hochschularchiv ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, insbesondere zu erheben und zu speichern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Datenschutzbestimmungen und die den Datenschutz betreffenden Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO (EU) 2016/679) vom 27. April 2016, des ThürHG, des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367), des ThürArchivG oder dessen Ausführungsnormen in der jeweils aktuellen Fassung werden beachtet.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Archivordnung und die Archiv-Benutzungsordnung vom 14. Oktober 1997 außer Kraft.

Jena, den 07.12.2021

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Gebührenverzeichnis für das Hochschularchiv der EAH Jena

1. Reproduktionsaufträge

Die anfallenden Kosten setzen sich zusammen aus Materialkosten, den Kosten für die technische Anfertigung der Reproduktionen, dem Arbeitsaufwand des Personals und den Porto- und Versandkosten. Diese errechnen sich im Einzelnen wie folgt:

1.1. Materialkosten sowie Kosten für die technische Anfertigung

Für die Anfertigung von Reproduktionen von Archivalien, einschließlich von Digitalisaten, sowie die Abgabe von CD bzw. DVD und die elektronische Übermittlung von Reproduktionen werden Gebühren gemäß Ziffer 3.2 ThürVwKostOSK in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

1.2. Arbeitsaufwand des eingesetzten Personals

Gebühren werden erhoben nach dem zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals zur Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Nachbereitung des Kopierauftrags. Für die Höhe der Gebühren findet Ziffer 1.4 ThürAllgVwKostO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3. Versandkosten

Die Auslagen für den Versand einschließlich der Kosten für Verpackungsmaterialien werden in voller Höhe geltend gemacht.

2. Rechercheaufträge

Für Rechercheaufträge werden die Gebühren nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals zur Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Nachbereitung des Auftrags gemäß Ziffer 1.2 erhoben.

3. Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen

Vor einer geplanten Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen ist ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Veröffentlichung im Hochschularchiv zu stellen. Die Gebühren für die Veröffentlichung werden gemäß Ziffer 3.1.4 ThürVwKostOSK in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die bloße Einsichtnahme der in Satz 1 genannten Dokumente ist gebührenfrei.

Übergabe-Ordnung

1. Organisation

- 1.1. Der Turnus für Übergaben ist von der abgebenden Stelle rechtzeitig, mindestens eine Woche zuvor, mit dem Hochschularchiv zu vereinbaren.
- 1.2. Die Organisation, insbesondere Vorbereitung, Verpackung oder Transport, obliegt der abgebenden Stelle.
- 1.3. Bei Fragen der Vorbereitung und Durchführung steht das Hochschularchiv beratend mit sachgemäßen Hinweisen zur Seite.
- 1.4. Das Hochschularchiv ist berechtigt, nicht dieser Ordnung entsprechende Übergaben zurückzuweisen bzw. Unterlagen an die abgebende Stelle zurückzusenden.

2. Übergabeprotokoll

- 2.1. Bei jeder Übergabe ist ein Übergabeprotokoll beizufügen. Es enthält mindestens die folgenden Daten:
 - Eine genaue und umfassende Angabe von Inhaltsangabe, Aktentitel oder Akteninhalt mittels aussagekräftiger Begriffe
 - Entstehungszeitraum bzw. zeitlicher Umfang,
 - aktenführende Stelle in vollständiger Bezeichnung,
 - Aufbewahrungsdauer (unabhängig von geltenden gesetzlichen Vorschriften),
 - bei Bedarf weitere Angaben, z. B. Aktenplannummer, oder Bandnummer.
- 2.2. Zu nutzen ist das vom Hochschularchiv vorgegebene Formular. Es wird auf Anforderung zugesendet.
- 2.3. Aufbewahrung
 - a) Der abliefernden Stelle wird ein Exemplar des Übergabe-Protokolls nach Eintragung der Archivsignaturen als Findhilfsmittel für spätere Benutzungen der Unterlagen übergeben.
 - b) Ein Exemplar des Übergabeprotokolls verbleibt im Archiv.

3. Abgabe

3.1. Allgemeines

Die Abgabe erfolgt in Archivkartons. Dabei gilt, dass:

- die Kartons jeweils nur zusammenhängende Unterlagen enthalten dürfen,
- zusammenhängende Unterlagen chronologisch sortiert einzuordnen sind,
- bei Übergabe mehrerer, unterschiedlicher Unterlagen Trennblätter zwischenzulegen sind,

- Metallteile, beispielweise Abheftstreifen (Aktendullis) oder Büroklammern, sowie Blau- oder Kohlepapiere aus den Unterlagen zu entfernen sind,
- zur Bündelung von Unterlagen Archivclips zu verwenden sind.

3.2. Klausuren

- a) Neben Klausuren können Hausarbeiten und Testate gleichermaßen prüfungsrelevante Unterlagen sein. Die folgenden Regeln gelten für sie analog.
- b) Die Archivierung von Klausuren richtet sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung bzw. nach den jeweils geltenden studienengangsspezifischen Bestimmungen, wobei gilt:
 - 5 Jahre bei Arbeiten bis WS 2019/2020,
 - 2 Jahre bei Arbeiten ab SS 2020.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt frühestens mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des jeweiligen Prüfungsergebnisses (nach Widerspruchs- und Klagefrist) je Modul und Prüfung.

- c) Zusätzlich zu Nr. 3.1 ist zu beachten, dass:
 - pro DIN A4-Karton nur zeitlich zusammenhängende Klausuren übergeben werden.
(Begründung: Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der jüngsten Klausur muss jeweils der gesamte Karton aufbewahrt werden.)
 - bei mehreren, unterschiedlichen Klausuren mindestens (farbige) Trennblätter zwischenzulegen sind.
- d) Zusätzlich zu Nr. 2. dieser Ordnung ist auf dem Übergabe-Protokoll anzugeben:
 - verantwortliche Professorin bzw. verantwortlicher Professor,
 - Studiengang, Zahl des Semesters, in dem die Klausur nach dem Prüfungsplan angeboten wird der Klausurteilnehmer (Bsp.: LOT, 2. Semester),
 - Klausurdatum,
 - Klausurtitel (Bsp.: Regelungstechnik II. – Testaufgaben AP).
- e) Es ist sicherzustellen, dass die Reihenfolge der im Karton befindlichen Unterlagen identisch mit der auf dem Übergabe-Protokoll genannten Reihenfolge ist.

Erste Änderungsordnung der Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung der Haus-

ordnung. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 16. November 2021 die Erste Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23. November 2021 diese Ordnung genehmigt.

I. Änderung

Hinter § 13 wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 13a Virtuelles Hausrecht

- (1) § 13 gilt für auf Informationstechnologie basierende Kommunikation entsprechend (virtuelles Hausrecht). Jede an der Kommunikation nach Satz 1 beteiligte Person hat hierbei § 9 der IT-Satzung der Hochschule zu beachten.
- (2) Ein vollständiger Ausschluss der virtuellen Nutzung ist nur zulässig, wenn weniger beschränkende Mittel die betreffende Störung nicht effektiv zu beseitigen vermögen. Als Maßnahmen nach Satz 1 kommen gegenüber der Person, welche die Störung vornimmt oder zu verantworten hat, insbesondere in Betracht
 - die vorübergehende Stummschaltung,
 - die Beendigung der Videoübertragung oder

- die Entfernung aus dem Teilnehmendenkreis für individuelle Veranstaltungen bzw. Services.

- (3) Maßnahmen auf der Grundlage der IT-Satzung der Hochschule bleiben daneben möglich. Im Falle einer schwerwiegenden oder einer wiederholten Störung derselben Person soll die das Hausrecht innehabende Person die nach der IT-Satzung der Hochschule jeweils zuständige Stelle nach § 10 Abs. 6 der IT-Satzung über die Störung informieren.
- (4) Bei der Behandlung von Störungen im virtuellen Kommunikationsraum hat die Hochschule die Rechte der betroffenen Person, insbesondere das Persönlichkeitsrecht, das Datenschutzrecht und das Recht auf ungestörte Telekommunikation nach Art. 10 GG, zu beachten.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 23.11.2021

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung über die Corona-bedingte Aussetzung von Prüfungsfristen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Corona-Ausgleichssemesterordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Ordnung über die Corona-bedingte

Aussetzung von Prüfungsfristen. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 16. November 2021 die Corona-Ausgleichssemesterordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 22. November 2021 diese Ordnung genehmigt.

§ 1 Aussetzung von Fristen für Prüfungen

- (1) Für Studierende der Hochschule werden bis einschließlich des Sommersemesters 2023 ausgesetzt
 - die Ausschlussfristen nach § 14 der Rahmenprüfungsordnungen der Hochschule in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs,
 - die Ausschlussfristen nach den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs, soweit die studiengangsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar sind oder
 - Prüfungsfristen, die keine Ausschlussfristen sind, aber nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen oder den Prüfungsordnungen des jewei-

ligen Studiengangs einem zeitlichen Wegfall der Gültigkeit unterliegen.

- (2) Absatz 1 gilt für Wiederholungsprüfungen entsprechend.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für Personen nach Art. 6 § 7 ThürCorPanG entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Jena, den 22.11.2021

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung über den Ausgleich Corona-bedingter Nachteile bei Prüfungen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Corona-Nachteilsausgleichs-Prüfungsordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Ordnung über den Ausgleich Corona-bedingter Nachteile bei Prüfungen.

Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 17. Dezember 2021 die Corona-Nachteilsausgleichs-Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17. Dezember 2021 diese Ordnung genehmigt.

§ 1 Nachteilsausgleich

- (1) Nachteile für Studierende der Hochschule und für Personen nach Art. 6 § 7 ThürCorPanG, die infolge der Corona-Pandemie im Zusammenhang mit Prüfungen entstehen, sind auszugleichen.
- (2) Die Fachbereiche können entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich nach Absatz 1 erlassen. Diese Entscheidungen sind in geeigneter Form mindestens fachbereichsöffentlich mitzuteilen, beispielsweise per E-Mail an alle Mitglieder und Angehörigen des jeweiligen Fachbereichs bzw. durch Veröffentlichung im Intranet der Hochschule. Die Fachbereiche informieren die zuständigen Prüfungsämter zeitgleich über die getroffenen Entscheidungen.
- (3) Informationen über Entscheidungen nach Absatz 2 sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristig verändertem Infektionsgeschehen oder der Änderung staatlichen Rechts, kann die Information bis zum Tag vor der Prüfung erfolgen.
- (4) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:
 - die Änderung von Prüfungsart bzw. Prüfungsform, insbesondere von schriftlichen, mündlichen oder alternativen Prüfungsleistungen,
 - die Änderung der Durchführung einer Prüfung, insbesondere von einer Präsenzprüfung in eine Online-Prüfung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1,
 - die Einrichtung von Erleichterungen für die Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis zum Tag vor der Prüfung,
 - die Bewertung von Corona-bedingten Umständen als wichtiger Grund für einen Rücktritt von der Prüfung,
 - die Verlängerung der Prüfungsdauer infolge infektionsschutzrechtlicher Anforderungen an die Durchführung, insbesondere durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes,
 - die angemessene Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden, insbesondere Haus-, Seminar- oder Abschlussarbeiten nach Maßgabe von § 2 Abs. 2,

- die Verlängerung oder zeitweise Aussetzung von Fristen für Wiederholungsprüfungen oder
 - die Anerkennung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen, die infolge der Corona-Pandemie in anderer Form oder mit anderem Inhalt abgelegt wurden als vorgesehen, insbesondere in der Struktur von Learning Agreements.
- (5) Zum effektiven Ausgleich von Nachteilen nach Absatz 1 können eine oder mehrere Maßnahmen nach Absatz 4 ergriffen werden.

§ 2 Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die im Wege der fernmündlichen, IT-basierten bzw. elektronischen visuellen und auditiven Funk-, Signal- und Datenübertragung durchgeführt werden, z. B. mündliche Prüfungen oder Kolloquien. Die Hochschule stellt hierfür die technischen Voraussetzungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung. Die Termine für Online-Prüfungen können zwischen den prüfenden und den zu prüfenden Personen vereinbart werden. Das Gebot der Chancengleichheit ist insbesondere mit Blick auf die Eigenart der Online-Prüfung zu wahren. Schriftliche Prüfungen dürfen nur dann als Online-Prüfungen durchgeführt werden, wenn vergleichbare Prüfungsbedingungen im Vergleich zu Präsenzprüfungen, insbesondere auf die Sicherstellung der Chancengleichheit, gewährleistet sind.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für Abschlussarbeiten, die im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 begonnen wurden, kann auf Antrag um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn die Bearbeitung aus im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Gründen nicht im hierfür vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden

konnte. Der Antrag ist zu begründen. Die Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die regulär zulässige Verlängerungsdauer nach den Prüfungsordnungen angerechnet.

§ 3 Verhältnis zu bestehenden Regeln, Infektionsschutzkonzept

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gehen den bestehenden Regeln vor, soweit sie den gleichen Regelungsgegenstand betreffen. Bestehende Regeln im Sinne von Satz 1 sind je nach personellem Geltungsbereich die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs in Verbindung mit der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Bachelor- bzw. für Masterstudiengänge oder die jeweiligen Prüfungsordnungen des Studiengangs. Zu

den bestehenden Regeln nach Satz 1 gehören auch die Corona-Ausgleichssemesterordnung und die Corona-Vereinfachungsordnung der Hochschule.

- (2) Erfassen diese Satzung und die bestehenden Regeln nach Absatz 1 nicht den gleichen Regelungsgegenstand, so stehen sie nebeneinander.
- (3) Die Regelungen nach Absatz 2 werden durch das Infektionsschutzkonzept der Hochschule konkretisiert.
- (4) Regelungen der Fachbereiche nach § 1 dürfen nicht im Widerspruch zu den Regeln nach Absätzen 2 und 3 stehen, soweit dies nicht zum Ausgleich Corona-bedingter Nachteile erforderlich ist.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Jena, den 17.12.2021

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung zur Corona-bedingten Vereinfachung von Verfahrensregelungen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Corona-Vereinfachungsordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Ordnung zur Corona-bedingten Vereinfachung von Verfahrensrege-

lungen. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 17. Dezember 2021 die Corona-Vereinfachungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17. Dezember 2021 diese Ordnung genehmigt.

§ 1 Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

- (1) Sitzungen der Hochschulorgane bzw. -gremien können auch elektronisch einberufen werden.
- (2) Sitzungen der Organe bzw. Gremien der Hochschule können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht. Die Änderung der Sitzungsform ist mit der Einladung mitzuteilen. Die Zustimmung zur geänderten Sitzungsform gilt als erteilt, wenn die Mehrheit nach Satz 1 nicht bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung widersprochen hat. Wird der Änderung der Sitzungsform nach Satz 3 wirksam widersprochen, so hat die bzw. der Vorsitzende alle Mitglieder und Gäste am Tag vor der Sitzung über die Sitzungsform in Präsenz unter Angabe des Sitzungsorts zu informieren.
- (3) Eine Beschlussfassung in Sitzungen von Organen bzw. Gremien der Hochschule ist schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz möglich, auch wenn dies in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums oder in den Satzungen der Hochschule nicht ausdrücklich zugelassen ist, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden der Sitzung gesetzten Frist in der geforderten Form widerspricht. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 ist abweichend von § 25 Abs. 1 ThürHG für die Beschlussfähigkeit nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren oder in der Telefon- oder Videokonferenz maßgebend.
- (4) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschule ist zulässig. Sofern eine solche nicht möglich ist, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über den Sitzungsinhalt und die Beschlüsse in geeigneter Weise informiert wird.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Organe der Studie-

rendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen.

§ 2 Wahlen

- (1) § 1 Abs. 3 gilt bei von der Hochschule durchgeführten Wahlen entsprechend.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Wahlordnung der Hochschule ist Wahlleiterin bzw. Wahlleiter eine von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestimmte Person. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann daneben eine Stellvertretung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters bestimmen.
- (3) Abweichend von § 9 Abs. 3 der Wahlordnung der Hochschule ist die Durchführung von Gremienwahlen auch außerhalb der Vorlesungszeit zulässig.
- (4) Abweichend von § 13 der Wahlordnung der Hochschule können Wahlvorschläge unter Beachtung der sonstigen formellen Anforderungen in elektronischer Form eingereicht werden; anstelle einer Unterschrift ist eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur zulässig. Die Rücknahme der Kandidatur ist abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 4 der Wahlordnung der Hochschule in Textform zulässig.
- (5) Eine Wahl kann abweichend von § 18 der Wahlordnung der Hochschule als Briefwahl durchgeführt werden.

§ 3 Berufungsverfahren

Bezüglich der Einrichtung und Durchführung virtueller Kommunikationsprozesse im Zusammenhang mit Berufungsverfahren gelten die Regelungen der Berufungs- und Entfristungsordnung der Hochschule. Für die Befassung von Fachbereichsrat und Senat gilt § 1 entsprechend.

§ 4 Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Verwaltungsprozesse

- (1) Elektronische Kommunikation im Rahmen von Lehrveranstaltungen findet statt, wenn die verantwortliche Person eine Lehrveranstaltung als Online-Veranstaltung anbietet oder innerhalb einer Präsenzveranstaltung Elemente elektronischer Kommunikation angeordnet oder zugelassen hat. Der Inhalt elektronischer Kommunikation im Zusammenhang mit Online-Lehrveranstaltungen, insbesondere personenbezogene Daten, Lehrinhalte, visuelle Elemente wie beispielsweise Bilder, Videos oder Logos, und das gesprochene Wort im Rahmen von Äußerungen der Beteiligten, unterliegt dem rechtlichen Schutz im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere des Datenschutz-, Urheber-, Bildnisschutz-, Marken-, Wettbewerbs- und Strafrechts. §§ 13 und 13a der Hausordnung finden Anwendung.
- (2) Für elektronische Kommunikation im Rahmen von Online-Prüfungen finden die Regelungen der Corona-Nachteilsausgleichs-Prüfungsordnung sowie der

- Corona-Rahmensatzung der Hochschule Anwendung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Abwicklung von Verwaltungsprozessen mit Hilfe von elektronischer Kommunikation geschieht für Mitarbeitende der Hochschule, die der Zeiterfassung unterliegen, im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarungen über Telearbeit sowie über mobile Arbeit. Die Erfüllung der Aufgaben ist bestmöglich zu fördern. Standards der Dokumentation und Ablage von Unterlagen, welche für die Diensterfüllung in Präsenz gelten, sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Allgemeine Verwaltungsrichtlinie der Hochschule gilt mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitender ein den Umständen angemessenes Maß an Präsenz einzurichten ist.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Jena, den 17.12.2021

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung der Corona-Rahmensatzung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und Art. 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Thür-CorPanG) vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. März 2021

(GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zweite Änderungsordnung der Corona-Rahmensatzung. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 16. November 2021 die Zweite Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 7. Dezember 2021 diese Ordnung genehmigt.

I. Änderungen

1. § 2 wird gestrichen.
2. § 2a wird zu § 2 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 und in Absatz 2 die Passage „§ 9“ durch den Passus „§ 10“ ersetzt wird.
3. § 3 entfällt.
4. § 3a wird zu § 3.
5. § 5 bis § 8 entfallen.
6. § 9 wird zu § 5.
7. § 10 entfällt.

8. § 11 wird zu § 6 mit folgendem Wortlaut:

„§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) § 2 tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.“

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 07.12.2021

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Elektrotechnik/Informationstechnik (M. Eng.)“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 24. Ju-

ni 2021 (VBl., Jahrgang 19, Heft 74, Juli 2021, S. 65). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 20. Oktober 2021 die Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 22. November 2021 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik (M. Eng.)“ ist ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ an der Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad in einer gleichen oder fachlich verwandten Studienrichtung einer anderen Bildungseinrichtung mit 210 ECTS-Punkten Voraussetzung. Wurde ein Ba-

achelorabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten erworben, erfolgt die Eignungsfeststellung über die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen. Der bzw. dem Studierenden können hierbei Empfehlungen zu nachzuholenden Qualifikationen ausgesprochen werden.

2. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 10.11.2021

Jena, den 22.11.2021

Prof. Dr. Jack
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Mechatronik (M. Eng.)“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 24. Ju-

ni 2021 (VBl., Jahrgang 19, Heft 74, Juli 2021, S. 102). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 20. Oktober 2021 die Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 22. November 2021 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Mechatronik“ ist ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Mechatronik“ an der Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad in einer gleichen oder fachlich verwandten Studienrichtung einer anderen Bildungseinrichtung mit 210 ECTS-Punkten Voraussetzung. Wurde ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten

erworben, erfolgt die Eignungsfeststellung über die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen. Der bzw. dem Studierenden können hierbei Empfehlungen zu nachzuholenden Qualifikationen ausgesprochen werden.

2. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 10.11.2021

Prof. Dr. Jack
Dekan

Jena, den 22.11.2021

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

vom 16. Juli 2021 (Verkündungsblatt Nr. 75, September 2021, S. 118). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 30. September 2021 die Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 22. November 2021 die Änderungsordnung genehmigt.

-
1. Die Änderungsordnung gilt für die Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“.
 2. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 8) wird das Pflichtmodul „Mikro- und Optikmontage“ (SciTec.2.253) vom 1. Semester in das 3. Semester verschoben.
 3. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 8) wird das Pflichtmodul „Qualitätsmanagement“ (SciTec.2.163) vom 3. Semester in das 1. Semester verschoben.
 4. Die Anlage 8 erhält folgende Fassung (siehe nächste Seiten).
 5. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021 immatrikuliert wurden.

Jena, den 04.11.2021

Jena, den 22.11.2021

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage 8: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.167	Fertigungsautomatisierung Automation of Production	2	0	0	2	deutsch	---	---	AP AP: Prot.	60 % 40 %	Bestehen der Teilprüfungen	6	---	---
ST.2.178	Optische Geräte Optical Devices	2	0	0	2	deutsch	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
ST.2.173	MATLAB für Ingenieure MATLAB for Engineers	1	0	0	2	deutsch	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.2.254	Optimierung technischer Systeme Optimisation in Engineering	2	0	0	1	deutsch	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.2.163	Qualitätsmanagement Quality Management	2	0	0	1	deutsch	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.2.621	Projektmanagement Project Management	0	1	2	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	3	---	---
---	Wahlpflichtmodulbereich I Required elective modules I	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	6	---	---

Anlage 8: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

Insbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im „Wahlpflichtmodulbereich I“ im 1. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.251	Optische Schichten I Optical Coatings I	2	0	1	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	3	---	
ST.2.258	Kunststoffchemie/ Verbunde Chemistry of Polymers/ Composite Materials	4	0	0	0	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	---	6	---	
BW.2.909	Unternehmensführung Business Management	2	0	0	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	3	---	
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	gemäß Modulbeschreibung	---	---	AP	100 %	---	3	---	

Für die Wahlpflichtmodule, insbesondere auch für Studium-Integrale-Module, wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.168	Optiktechnologie I Optical Technology I	3	0	1	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	3	---	---
ST.2.249	FEM und Simulation FEM and Simulation	2	0	0	1	deutsch/ englisch	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	3	---	---
ST.2.255	Gerätekonstruktion/ Leichtbau Device Construction/ Lightweight Construction	2	0	0	3	deutsch	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	6	---	---
GW.2.202	Numerische Mathematik Numerical Mathematics	2	0	1	0	deutsch	---	---	SP 90 min.	100 %	---	3	---	---
GW.2.173	English for Specific Purposes English for Specific Purposes	0	0	3	0	englisch	---	---	AP	100 %	---	3	---	---
ST.2.622	Projektarbeit I Project I	0	0	6	0	deutsch/ englisch	---	---	AP	100 %	---	6	---	---
---	Wahlpflichtmodulbereich II Required elective modules II	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	6	---	---

Anlage 8: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

Insbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im „Wahlpflichtmodulbereich II“ im 2. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.252	Optische Schichten II Optical Coatings II	1	0	2	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	---	3	---
ST.2.188	CAD/ CAM (SOLID-WORKS) CAD/ CAM (SOLID-WORKS)	0	0	2	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	---	3	---
ST.2.257	Ophthalmotechnologie Ophthalmic Techniques	2	0	0	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	---	3	---
MB.2.006	Industriedesign Industrial Design	2	0	2	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	---	6	---
MB.2.071	Patentrecht und -recherche Patent Law and Patent Research	2	0	0	0	deutsch	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	3	---

Für die Wahlpflichtmodule, insbesondere auch für Studium-Integrale-Module, wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.169	Optiktechnologie II Optical Technology II	2	1	0	2	deutsch	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	Bestehen der Teilprüfungen	6	---	---
ST.2.181	Spezielle Präzisionsgerätetechnik Advanced Precision Instrumentation	2	0	0	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	3	---	---
ST.2.253	Mikro- und Optikmontage Micro- and Optics Assembly	2	0	0	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	3	---	---
BW.2.908	Marketing Marketing	2	0	0	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	3	---	---
ST.2.503	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	deutsch	---	---	---	---	SL	3	---	---
ST.2.623	Projektarbeit II Project II	0	0	6	0	Deutsch/ Englisch	---	---	AP	100 %	---	6	---	---
---	Wahlpflichtmodul III Required elective modules III	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	6	---	---

Anlage 8: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im „Wahlpflichtmodulbereich III“ im 3. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.190	Produktentwicklungsprozess/ 3D-Druck Product Development Process/ 3D-Printing	2	0	0	1	deutsch	---	---	AP AP: Prot.	70 % 30 %	Bestehen der Teilprüfungen	---	3	---
ST.2.242	Konstruieren mit Kunststoffen Polymer Engineering	2	0	0	0	deutsch	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	---	---	3	---
ST.2.193	Mikrooptik Microoptics	3	0	0	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	---	3	---
ST.2.191	Laser in der Medizin Lasers in Medicine	2	0	0	0	deutsch	---	---	AP	100 %	---	---	3	---
GW.2.174	Business English Business English	0	0	2	0	englisch	---	---	AP	100 %	---	---	3	---

Für die Wahlpflichtmodule, insbesondere auch für Studium-Integrale-Module, wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 8: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.624	Forschungspraktikum Research Internship	---	---	---	---	Deutsch/ Englisch	Siehe § 8 Abs. 3	---	AP	100 %	---	9	---	---
ST.2.710	Masterarbeit Master Thesis	---	---	---	---	Deutsch/ Englisch	Siehe § 15 Abs. 1	---	AP: Masterarbeit	100 %	---	18	---	---
ST.2.804	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	Deutsch/ Englisch	Siehe § 16 Abs. 2	---	AP: Koll.	100 %	---	3	---	---

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung

SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 17.12.2021

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.